

# Recht = Droit

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =  
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **90 (1992)**

Heft 5: **Le Pays de Vaud**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Recht / Droit

### Schranken des Rechtsschutzes für das Urheberpersönlichkeits-Recht an Werken der Baukunst

Das Bundesgericht hat erstmals mit unbeschränkter Prüfungsbefugnis ein Urteil zum Widerstreit zwischen Eigentümerverrückungsrecht und Urheberpersönlichkeits-Recht des Architekten an einem Bauwerk gefällt. Der Urheberrechtsschutz hat danach im Zweifel der Zweckbestimmung der meist nicht als künstlerischer Selbstzweck errichteten Baute sowie der Verfügungsmacht des Eigentümers den Vorrang zu lassen. Geschützt ist vor allem das Ansehen der Person des Urhebers, d.h. des architektonischen Entwerfers. Die Rechte des Eigentümers unterliegen ihrerseits dem Rechtsmissbrauchsverbot und dem Gebot schonender Rechtsausübung.

Die Kollision zwischen urheber- und eigentumsrechtlichen Ansprüchen auf ein Baukunstwerk erfährt weder im Urheberrechtsgesetz (URG) noch in der internationalen revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (RBUe) eine ausdrückliche Lösung. Die Rechtsprechung hatte in der Schweiz kaum mit dieser Kollisionsfrage zu tun. Dies hat sich nun geändert, nachdem die Sekundarschulgemeinde Rapperswil-Jona auf Grund einer 1987 ausgestellten Baubewilligung den 1959/60 erstellten Ergänzungsbau zur Sekundarschulanlage Burgerau umbauen wollte. Der Ergänzungsbau war seinerzeit durch die Zürcher Architekten Walter Custer und Hans Zangger entworfen worden. Die Umbaupläne sahen vor, der Flachdachbaute ein Satteldach aufzusetzen, um zwei Schulzimmer zu gewinnen, und die Betonfassaden aussen zu isolieren. Die beiden Architekten des originalen Ergänzungsbaus klagten unter Hinweis auf ihr Urheberpersönlichkeits-Recht, worauf das Kantonsgericht St. Gallen den Umbau untersagte. Das Kantonsgerichtsurteil wurde indessen auf Berufung der Sekundarschulgemeinde aufgehoben. Die I. Zivilabteilung des Bundesgerichtes wies damit die Klage der Architekten ab. Zur Zeit dieses Entscheids war allerdings vor dem sanktgallischen Verwaltungsgericht noch ein Rekurs hängig, den der Heimatschutz St.Gallen-Appenzell Innerrhoden als Einsprecher gegen einen dem Umbau günstigen öffentlichrechtlichen Entscheid des Regierungsrates von St. Gallen geführt hat. Für den Ausgang des öffentlichrechtlichen Verfahrens dürften andere Kriterien als für den urheberrechtlichen Prozess gelten.

#### Die Schutzfähigkeitskriterien

Als geschütztes Werk im Sinne von Artikel 1 URG gelten konkrete Darstellungen, welche nicht lediglich Gemeingut enthalten, sondern gesamtthaft als Ergebnis geistigen Schaffens

von individuellem Gepräge oder als Ausdruck einer originellen Idee erscheinen. Individualität oder Originalität sind die Wesensmerkmale urheberrechtlich geschützter Werke. Handelt es sich um solche der Baukunst, so verleiht ihnen Art. 1 Absatz 2 URG ausdrücklich Urheberrechtsschutz. Schon relative und teilweise Neuschöpfungen erlangen diesen Schutz. Dieser betrifft die individuelle oder originelle Schöpfung im Rahmen der Vorgaben, die der Zweckbestimmung der Baute, den tatsächlichen oder natürlichen Vorbedingungen und den normativen Gestaltungsschranken des Bau- und Planungsrechts entspringt.

Die Stilrichtung eines Bauwerks ist nicht das, was dieses im Rahmen des Urheberrechts schutzfähig macht. Wird ein Werk entsprechend dem Zeitgeist oder einer Geschmacksrichtung erbaut, so ist es ungeachtet dieser ideellen Vorgabe in dem Ausmass schutzfähig, als sich in der Ausführung individuelle Formgebung verwirklicht. Das streitige Bauwerk hatte nun die Merkmale eines urheberrechtlich geschützten Werkes. Daran änderte sich auch dadurch nichts, dass ein sehr ähnlich konzipiertes Bauwerk in Solothurn steht. Auch ein Folgewerk kann Urheberrechtsschutz geniessen, wenn es im Rahmen eines einheitlichen Konzepts seinerseits Individualität erreicht, mit anderen Worten, wenn es sich über den Rang sklavischer Planimitation oder bloss handwerklicher Kombination von Vorgegebenem erhebt (Bundesgerichtsentscheid BGE 100 II 172).

#### Der Wirkungsbereich

Der Urheber wird im schweizerischen Recht nicht bloss in seinen vermögensrechtlichen Befugnissen, sondern auch in seinen persönlichen Beziehungen zum Werk geschützt. Dieser Persönlichkeits-Rechtsschutz war im vorliegenden Fall allein umstritten. Im Bundesgerichtsentscheid BGE 114 II 370 wurde erklärt, das Urheberpersönlichkeits-Recht erteile einen absoluten Anspruch, dass derjenige, der das Werk abändert, diese Änderung unterlasse, ungeachtet, ob dieselbe das Werk entstellt oder verstümmelt, verbessert oder gar wertvoll ergänzt hätte. Jenes Urteil befasste sich allerdings mit dem unmittelbaren Schutze eines Werkes. In dem neuesten Fall aus Rapperswil ging es dagegen um den bloss mittelbaren Schutz gegenüber einem Werkexemplar, dessen die Urheber sich begeben hatten. Angesichts dieser etwas anderen Situation liess es das Bundesgericht nun offen, ob BGE 114 II 370 zu absolut formuliert worden sei. Es kam auf alle Fälle zum Schluss, dass in der ihm nun vorliegenden Sache die sachenrechtliche Herrschafts- und Verfügungsmacht des Erwerbers und nunmehrigen Eigentümers urheberrechtlich nicht bedeutungslos bleiben könne. Dies rufe einem sachgerechten Ausgleich der im Widerstreit liegenden Interessen und rechtlichen Positionen. Wenn ein Werk einem bestimmten Nützlichkeitszweck gewidmet ist und der Eigentümer den Anspruch erhebt, es im Rahmen dieser Zweckbestimmung veränderten Bedürfnissen anpassen zu können, so muss dem vorab bei Bauwerken Beachtung geschenkt werden.

#### Eine Frage des Ausgleichs

Zu diesem Ausgleich gibt es in der schweizerischen Rechtsliteratur Meinungen. Auch dem Vergleich des inländischen Rechts mit jenem der Nachbarländer und Hinweisen aus den Vorarbeiten zur URG-Revision waren Aufschlüsse zu entnehmen. Das geltende schweizerische Recht ist demnach so zu verstehen, dass jedenfalls der Architekt ohne die Existenz eines seine Rechte schützenden Vertrags keinen ungeschmälernten Anspruch auf die Integrität seines Werkes besitzt. Dies rührt daher, dass Werke der Baukunst, wie er weiss, im allgemeinen nicht um ihrer selbst willen geschaffen werden. Vielmehr sind sie gewöhnlich für einen bestimmten Gebrauchszweck vorgesehen. Zugleich werden sie auf eine Dauer angelegt, was impliziert, dass Bedürfnisänderungen sich mit der Zeit einstellen können.

Rein abstrakt gesehen bedeutet dies, dass im Widerstreit der Interessen des geistigen Schöpfers und der grundsätzlich umfassenden Verfügungsgewalt des Eigentümers (Art. 641 des Zivilgesetzbuches) letztere im Prinzip die Oberhand behält. Im Zweifelsfall hat dann das Urheberpersönlichkeits-Recht vor folgenden Anliegen zu weichen: vor der Zweckbestimmung des Werkes; vor der Erhaltung seiner Gebrauchstauglichkeit und seines Wertes; vor seiner Anpassung an gewandelte technische und ökologische Anschauungen; vor entwicklungsbedingten Bedürfnissen im Sinne der Erweiterung oder Zweckänderung; vor der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit.

Geschützt wird mithin letzten Endes nicht die Integrität des Werkexemplars. Der Schutz betrifft eigentlich das Ansehen seines Urhebers als Person (BGE 113 II 311, E. 4a.).

#### Einzelfallsweise Ansehensschutz

Allerdings kann nur im Einzelfall bestimmt werden, ob und wann dieses Ansehen durch das Abändern eines urheberrechtlich geschützten Werkes betroffen wird. Bei geringerer Individualität des Werkes geht es eher an, Änderungen desselben zu gestatten. Das Ansehen des Urhebers findet nur soweit Schutz, als es im Werke seinen Ausdruck gefunden hat und dieses individuell ist und nicht auf einer Anweisung beruht.

Änderungen, die nicht auf ein schutzwürdiges subjektives Interesse des Eigentümers abstellen, führen im allgemeinen aber zu einer Beeinträchtigung des Urheberrechts, das gegen Missbrauch und Schikane geschützt sein muss. Der Eigentümer hat sich des offenbaren Rechtsmissbrauchs also zu enthalten, und das allgemeine Gebot der schonenden Rechtsausübung verpflichtet ihn, die Werkintegrität im Rahmen des Zumutbaren aufrechtzuerhalten. Er hat sich auf einen milderen Eingriff zu beschränken, auch wenn er dabei gewisse Unzulänglichkeiten und Mehraufwendungen auf sich zu nehmen hat. Der ursprüngliche Schöpfer des Werks hat indessen keinen Anspruch, mit den Abänderungen desselben betraut zu werden.

Im vorliegenden Fall kam das Bundesgericht zu anderen konkreten Schlüssen als das Kantonsgericht. Die Regel, der Eigentümer

habe den milderen Eingriff zu wählen, durfte nach der Meinung der Bundesrichter hier nicht sozusagen dazu führen, der Bauherrschaft ein anderes, ihren Nutzungsvorstellungen nicht mehr entsprechendes Projekt aufzudrängen. Der als ansprechend befundene Originalbau wurde eher als Produkt der Anweisung des Bauhausstils denn als individuell bestimmtes Werk bewertet. Das Umbauprojekt beeinträchtigt es nicht derart, dass die Schwelle eines unverzichtbaren Schutzes der Urheber erreicht würde. (Urteil 4C.48/1991 vom 24. September 1991.)

R. Bernhard

## Fachliteratur Publications

Marie-Annick Roy:

### Guide de la technique

Presse polytechniques et universitaires, Lausanne 1991/92, 4 volumes.

Le «Guide de la Technique» est le fruit de la collaboration de plusieurs dizaines de spécialistes qui ont bien voulu se plier à une discipline collective. Leurs contributions ont été très soigneusement collationnées, unifiées et indexées. Cette conception originale place cet ouvrage à part des encyclopédies ou des ouvrages de vulgarisation.

Le «Guide de la Technique», par le sérieux de son information, constitue une référence solide; par son souci de clarté, il est destiné au plus large public. Entre autres, il est l'outil d'information des non-spécialistes: juristes, financiers, journalistes, commerçants, fonctionnaires, médecins, élus, tous sont amenés dans le cadre de leurs fonctions à traiter de questions techniques pour lesquelles ils sont obligés de faire appel à des experts. Sans prétendre leur donner des connaissances exhaustives, les textes qui suivent leur fourniront au moins les principes de base, un certain vocabulaire, de nombreux dessins originaux, tout en évitant les équations qui font fuir le profane et qui ne lui apprennent rien.

Le «Guide de la Technique» constitue un complément utile à la formation de l'ingénieur, trop souvent enfermé dans les limites étroites de sa propre spécialité. Enfin, il présente un large panorama de la technique au bachelier qui souhaite orienter sa future carrière.

Volume I:

#### L'information

Electronique / Informatique / Télécommunications / Robotique

242 pages, sFr. 62.—, ISBN 2-88074-219-6.

Les techniques de l'information sont actuellement en pleine expansion, elles envahissent tous les domaines de l'activité industrielle et commerciale. Il ne sera plus possible de vivre en honnête homme du XXI<sup>e</sup>

siècle si l'on ne dispose pas d'un minimum de culture dans ce domaine. Ce tome couvre toutes les techniques de pointe développées durant les dernières décennies et devenues aujourd'hui le moteur principal de l'évolution technique.

Volume II:

#### Les matériaux

Métaux / Liants / Plastiques / Composites / Matières vivantes

232 pages, sFr. 62.—, ISBN 2-88074-220-X.

Les matériaux sont les substances avec lesquelles l'homme construit son environnement technique, du plus simple objet à la machine la plus élaborée. Eléments économiques essentiels, les matériaux, par le large choix qu'ils offrent, contribuent aux techniques les plus diversifiées; nouveaux, ils sont à la base des techniques modernes. Comme l'on ne peut pas dissocier les matériaux de leur procédé de mise en forme ni des produits qui en résulteront, ce deuxième tome couvre les principaux domaines de leur fabrication.

Volume III:

#### L'énergie

Ressources / Centrales / Machines / Energies nouvelles

Env. 250 pages, sFr. 69.—, ISBN 2-88074-221-8 (Parution novembre 1992).

L'énergie, indispensable à la vie, est tout aussi indispensable au fonctionnement d'un système technique. L'homme puise cette énergie dans les ressources terrestres: il l'extrait, la produit et enfin l'exploite. Certaines machines permettent d'extraire les énergies primaires, d'autres transforment celles-ci en des formes plus élaborées, mais plus dégradées, dites secondaires; d'autres enfin utilisent ces énergies secondaires pour fabriquer du travail, de l'information, de la chaleur, autant d'éléments qui constituent une large part de notre environnement. Toutes les étapes de cette chaîne énergétique sont décrites dans ce troisième tome et montrent combien énergie et machines sont étroitement liées.

Volume IV:

#### Les constructions

Mensurations / Grands chantiers / Habitat / Protection de l'environnement

Env. 250 pages, sFr. 69.—, ISBN 2-88074-222-6 (Parution novembre 1992).

De tout temps, l'homme a cherché à gagner son cadre de vie; les constructions représentent donc une part importante de ses activités techniques. Les mensurations terrestres, les grands chantiers de construction (barrages, ponts, voies de circulation) et, plus proches de nous, l'aménagement ainsi que la protection de notre cité et de notre habitat font l'objet de ce quatrième tome.

## SVVK / SSMAF

Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik  
Société suisse des mensurations et améliorations foncières

### ASSEMBLÉES GÉNÉRALES

SSMAF



18. 19. 20 JUN 1992

YVERDON-LES-BAINS

## STV-FVK UTS-MGR

Fachgruppe für Vermessung und Kulturtechnik  
Groupement professionnel en mensuration et génie rural

### Protokoll der Generalversammlung 1991

Samstag 16. März 1991, Brasserie Lipp, Ura-  
niastrasse 9, Zürich

#### 1. Begrüssung

Eröffnung und Begrüssung bei schönem Frühlingswetter um 09.50 Uhr im «Salle Montparnasse» durch den Präsidenten Kurt Schibli.

Anwesend

24 Mitglieder

3 Gäste: Karl Ammann, HTL Muttenz, Benno Stöckli, Präsident KKVA, Mathias Hofmann, SVVK / GF-SVVK.

Wir freuen uns sehr über die Gäste, die mit ihrer Anwesenheit unserer Fachgruppe Ihre Wertschätzung bekunden.

Entschuldigt

Eingeladene Gäste:

Hr. Bregenzer, eidgen. Vermessungs-Direktor, Hr. Frund, Präsident SVVK, Hr. Horisberger, Hr. Sautier, SIA, Theo Deflorin, Präsident VSVT

Mehrere Mitglieder

#### 2. Wahl der Stimmzähler

Einstimmig gewählt sind Ledermann Christian und Meng Rainer

#### 3. Protokoll der GV 1990

Keine Wortmeldungen, einstimmig genehmigt.

#### 4. Jahresbericht des Präsidenten

Wird verlesen. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Einstimmige Genehmigung mit Beifall.